

Allgemeines Journal

UHRMACHERKUNST

Erscheint wöchentl. — Abonnementspr. pro Quart. 2 Mk. — Oesterr. Währ. fl. 1,20. — Inserate die 5 gespalt. Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen 2—3 Mal 10 %/m, 4—8 Mal 20 %/m, 9—26 Mal 33 1/4 %/m, 27—52 Mal 50 %/m Rabatt. — Arbeitsmarkt pro Zeile 15 Pf.

LEIPZIG,
den 3. Dezember 1881.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an. Verlag u. Expedition: Herm. Schlag, Leipzig. Ferdinand Rosenkranz: verantwortlicher Redakteur und Miteigentümer.

Inhalt: Die Fachschule für Uhrenindustrie zu Karlstein in Nieder-Oesterreich. — Das Bruhns-Denkmal in Plön. — Preisvertheilung für Zeichenunterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen Württembergs. — Patente. — Verschiedenes. — Einige Hauptgesetze der Verzahnungstheorie, dargestellt durch Zeichnungen beweglicher Modelle (Fortsetzung). — Unsere Werkzeuge. — Vereinsnachrichten. — Frage- und Antwortkasten. — Anzeigen.

Die Fachschule für Uhrenindustrie zu Karlstein in Nieder-Oesterreich.

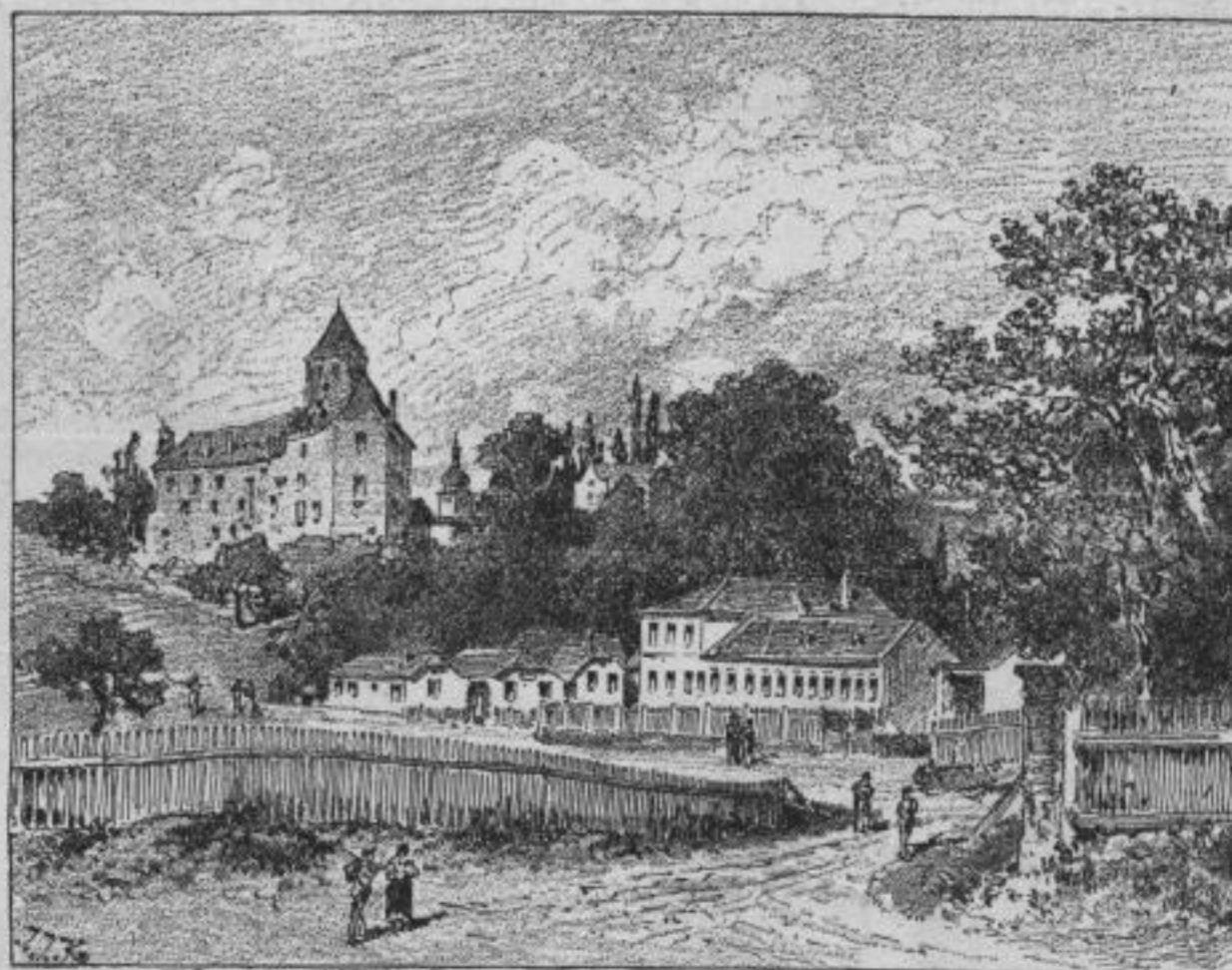
In Nr. 16 dieses Jahrganges des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“ ist die ausführliche Geschichte der Uhrmacherschule zu Karlstein enthalten; heute bringen wir eine Abbildung derselben, ferner einen Auszug aus dem Statut und den Lehrplan der Schule. Die Schule, deren Gebäude wir rechts auf dem Bilde erblicken, wurde im Jahre 1874 eröffnet, sie enthält einen Lehr- und Zeichensaal, eine Kanzlei, 3 Werksäle, eine Schmiede und zwei Magazine im Parterre und die Wohnung des Direktors im ersten Stock; 15 Fenster Front sind an der Seite nach der Landstrasse und 7 Fenster nach der Ortsstrasse.

Auszug aus dem Statut der Fachschule.

§. 1. Die Fachschule für Uhrenindustrie in Karlstein (Nieder-Oesterreich) bezweckt die praktische und theoretische Ausbildung von Arbeitskräften für Hausindustrie, Kleingewerbe und Fabrikation zunächst für Karlstein, dann aber im Interesse der einschlägigen Fabrikation Oesterreichs.

§. 2. Ordentliche Schüler der Anstalt haben mindestens die vollständige Erfüllung der Volksschulpflicht nachzuweisen. Die Aufnahme erfolgt durch den Schulleiter und ist derselbe

berechtigt, die Abgabe eines Reverse über die Sicherung des dreijährigen Verbleibens des Schülers an der Fachschule zu fordern. Am Unterrichte können mit Erlaubnis des Schulleiters auch solche Personen theilnehmen, welche nicht zu den ordentlichen Schülern gehören, jedoch erhalten dieselben keine Schulzeugnisse.



§. 3. Das Schuljahr beginnt rücksichtlich des praktischen Unterrichtes am 1. September und endet am 1. August des folgenden Jahres. Im praktischen Unterrichte bestehen keine Ferien. — Ueber Fortschritte, Fleiss und Betragen werden den Schülern bei ihrem ordnungsmässigen Austritte aus der Schule vom Leiter Zeugnisse ertheilt.

§. 4. An die tüchtigsten Schüler werden im Bedürftigkeitsfalle nach Maassgabe der hierzu verfügbaren Mittel Stipendien vergeben, worüber der Leiter der Anstalt nähere Auskunft ertheilt. — Schreib- und Zeichenrequisiten, wie auch Material zum Ueben des Feilens, Drehens etc.

erhalten die Schüler unentgeltlich.

§. 5. Ungenügender Fortgang, mangelnder Fleiss und unsittliches Betragen führen entweder zur Ausschliessung des Fachschülers oder zur Feststellung einer Besserungsfrist, innerhalb welcher bei sonstiger Entlassung allen Anforderungen der Schule vollständig entsprochen werden muss. Die Entlassung der Schüler steht dem Schulleiter zu.